



Satzung

des Elternkreises Montessorischule

München - Land e. V.

- zuletzt geändert im Umlaufbeschluss vom 15.06.2021 -

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.
Der Verein führt den Namen Elternkreis Montessorischule München-Land e.V.
2.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
3.
Der Verein hat seinen Sitz in München. Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr in Bayern und läuft jeweils vom 01.08. bis 31.07.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Verwirklichung der Montessori Pädagogik und die Förderung der Bildung von Jugendlichen und Erwachsenen durch pädagogische und kulturelle Veranstaltungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Gründung und den Betrieb von pädagogischen Einrichtungen zur Förderung der Erziehung,
- b) die Unterstützung bestehender Montessori-Einrichtungen und die Förderung neuer Einrichtungen auch in Gemeinschaft mit anderen,
- c) die Förderung der Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten pädagogischer Mitarbeiter,
- d) die Durchführung von Veranstaltungen zur Montessori Pädagogik,
- e) die Organisation und Durchführung der Schülerbeförderung.

§ 3 Mitgliedschaft

1.
Der Verein setzt sich aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern zusammen.
2.
Mitglieder des Vereins können alle volljährigen natürlichen und juristischen Personen werden.
3.
Ordentliche Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten.
4.
Fördernde Mitglieder sind solche Mitglieder, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung von Beiträgen unterstützen, ohne die gesetzlichen und satzungsgemäßen Rechte der ordentlichen Mitglieder zu haben.
5.
Für Aktivitäten im Verein ist jedem Mitglied auf Antrag die Mitgliederliste des Vereins zugänglich zu machen.

§ 4 Aufnahme in den Verein und Mitgliedschaft

1.
Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
Der Antrag kann durch schriftliche Erklärung des Vorstandes angenommen werden. Im Übrigen gilt der Antrag als angenommen, sofern der Vorstand nicht innerhalb von drei Wochen ab Zugang des Antrages seine schriftliche Ablehnung erklärt.
Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat der Vorstand dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Der Bescheid braucht keine Begründung für die Ablehnung des Antrags zu enthalten.
2.
Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags steht dem Antragsteller der Einspruch zu. Der Einspruch ist binnen zwei Monaten nach Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt. Ein Austritt muss gegenüber dem Vorstand des Vereins schriftlich erklärt werden. Die Einhaltung einer Frist ist nicht erforderlich, siehe auch §6c. Ein rückwirkender Austritt ist nicht möglich.
- b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Er darf nur von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Das Mitglied ist vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung zu hören.
- c) durch Vorstandsbeschluss, wenn der Mitgliedsbeitrag nach zwei Mahnungen länger als drei Monate überfällig ist oder wenn gegen einen durch SEPA-Lastschriftinzug erhobenen Mitgliedsbeitrag Widerspruch mit Rücklast eingelegt wurde.
- d) bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitglieds oder Verlust der Geschäftsfähigkeit.
- e) bei juristischen Personen bei Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

- a) Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- b) Der Beitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres, bei unterjährigem Eintritt im Monat nach dem Eintritt, per SEPA-Lastschrift eingezogen.
- c) Personen, die im laufenden Geschäftsjahr aus- oder eintreten, haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.
- d) Alles weitere ist Angelegenheit des Vorstandes.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1.

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder berechtigt.

2.

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Sie beschließt ferner über Tagesordnungspunkte, die mindestens 10 Mitglieder einbringen. Die Tagesordnungspunkte sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

Der Vorstand versendet diese gemeinsam mit etwaigen Anträgen auf Änderung der Satzung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder.

Für die Rechtzeitigkeit der Absendung kommt es auf die Übergabe zur Post, nicht auf den Zugang bei den Mitgliedern an.

Darüber hinaus sind der Mitgliederversammlung folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über Empfehlungen für die Arbeit des Vorstandes,
- b) Beschlussfassung über Angelegenheiten der Geschäftsführung der pädagogischen Einrichtungen, bei denen die erforderliche Mehrheit der Stimmen für einen Beschluss weder innerhalb der Geschäftsführung noch in den dem Vorstand zugewiesenen Fällen beim Vorstand zustande gekommen ist,
- c) Beschlussfassung über verbindliche Weisungen für die Arbeit des Vorstandes,
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- e) Einsetzung beratender Ausschüsse
- f) Wahl der Rechnungsprüfer,
- g) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, der vorläufigen Jahresrechnung für das laufende Schuljahr und der endgültigen für das Vorjahr sowie des Berichts der Rechnungsprüfer,
- h) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das nächste Schuljahr,
- i) Einstellung weiterer Verwaltungsmitarbeiter zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes,
- j) Entlastung des Vorstandes und d. Rechnungsprüfer,

- k) Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge,
- l) Entscheidungen über Satzungsänderungen,
- m) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

Wahlen und Beschlüsse zu c) bis m) dürfen nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

3.

- a) Der Vorstand hat im Geschäftsjahr mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung und Durchführung einer ordentlichen Mitgliederversammlung dürfen nicht in den Ferien erfolgen.
- b) Eine Mitgliederversammlung muss abgehalten werden, wenn dies von drei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

4.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Liegen Anträge von Mitgliedern vor, sind sie mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzusenden. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abzusenden; für eine außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt sich diese Frist auf eine Woche. Den Tagungsort bestimmt der Vorstand, üblicherweise ist er im Schulgebäude.

5.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand führt der/die erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer/eine der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

6.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht muss persönlich wahrgenommen werden, eine Vertretung ist nicht möglich.

7.

- a) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt nicht für die Änderung der Satzung (§ 12.1) und die Auflösung des Vereins (§13.1).
- b) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- c) Abstimmungen über Beschlüsse, Wahlvorschläge oder sonstige Fragen werden zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes - soweit nichts anderes beschlossen wird - durch Handerheben vorgenommen, jedoch muss einem Antrag auf geheime Abstimmung stattgegeben werden.

8.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Alle Mitglieder haben das Recht das Protokoll in angemessener Zeit zu erhalten.

§ 9 Der Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Vorstandsmitgliedern. In der Regel besteht der Vorstand aus folgenden fünf Mitgliedern: dem/der ersten Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Schriftführer(in) und einem/einer Schatzmeister(in). Auf Wunsch des Vorstands können für Sonderaufgaben bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden. Die Positionen des/der ersten Vorsitzenden, des/der Schriftführers(in) und des/der Schatzmeisters(in) müssen zwingend besetzt sein.

Kann die Vorstandsposition des ersten oder zweiten stellvertretenden Vorsitzenden nicht besetzt werden, wird diese Funktion durch den/die Schriftführer(in) als ersten stellvertretenden Vorsitzenden und den/die Schatzmeister(in) als zweiten stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.

Sämtliche Vorstandsmitglieder sind unentgeltlich tätig.

2.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam. Der Vorstand erteilt Bankvollmacht dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister(in) sowie auf Vorschlag des/der Schatzmeisters(in) weiteren Personen.

3.

a) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Kandidieren mehr als zwei Mitglieder für einen Vorstandsposten und erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nur die beiden Kandidaten zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Im zweiten Wahlgang reicht die einfache Stimmenmehrheit.

b) Die Wahl des Vorstandes ist geheim. Wenn für jede Vorstandsposition ein Kandidat zur Wahl steht, kann die Wahl aller Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang beantragt und durchgeführt werden. Ansonsten erfolgt die Wahl des Vorstandes in Einzelwahl.

c) Wiederwahl ist zulässig.

d) Wählbar als Vorstandsmitglieder sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins. Angestellte des Vereins und an der Schule tätige Lehrer sollen, unabhängig von einer ordentlichen Mitgliedschaft, nicht in den Vorstand gewählt werden.

4.

Die Mitglieder des Vorstands sind auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Sie bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt, sofern mindesten drei Vorstandsmitglieder bestellt sind.

Sofern vier oder fünf Vorstandsmitglieder bestellt sind und ein Mitglied des Vorstandes aus zwingenden Gründen ausscheidet, bei deren Vorliegen ihm eine Wahrnehmung des Amtes bis zur Neubesetzung seiner Vorstandsposition nicht zugemutet werden kann, übernehmen die verbleibenden Mitglieder diese Funktion bis zur deren Neubesetzung.

Sieht sich ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund nicht mehr in der Lage, seine Aufgaben bis zum Ende der Wahlperiode wahrzunehmen, so hat er dies schriftlich unter Angabe der Gründe den übrigen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.

Falls ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes ausscheiden wollen, kann der Vorstand bei Einstimmigkeit deren Amtszeit auf bis zu sechs Monate verkürzen und zu einer Neuwahl auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung einladen. In diesem Fall ist die neue Amtszeit die Restlaufzeit plus zwei Jahre.

5.

Anträge auf Neuwahl des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Wahlperiode sind wie Anträge auf Änderung dieser Satzung zu behandeln (s. § 12).

6.

Der Vorstand hat die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben und Weisungen zu erfüllen. Dem Vorstand obliegt die laufende Verwaltung des Vereins. Hierzu gehören insbesondere die Aufgabengebiete:

- Personal/Lehrkräfte
- Finanzen
- allgemeine Verwaltung d. pädagogischen Einrichtungen des Vereins einschl. Busbeförderung

- Beschließung der Geschäftsordnung für die Gesamtschulleitung
- Verträge
- Vertretung gegenüber Dritten
- Verwaltung des Vereins.

Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben in angemessenem Umfang eine vom Verein geschaffene Verwaltungsstelle zu besetzen, die insbesondere für die allgemeine Verwaltung der pädagogischen Einrichtung und die Organisation der alltäglich anfallenden Betriebsbelange zuständig sein soll.

Der Vorstand ist berechtigt, die vom Verwaltungsmitarbeiter zu erbringenden Tätigkeiten in einer Stellenbeschreibung niederzulegen. Der Vorstand bleibt jedoch für die durch diesen ausgeführten Tätigkeiten verantwortlich.

Der Vorstand ist berechtigt, Regelungen hinsichtlich der pädagogischen Leitung der Einrichtungen festzulegen und zu dokumentieren.

Der Vorstand ist zu einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung verpflichtet.

Er ist berechtigt, die zur Aufrechterhaltung eines laufenden Zahlungsverkehrs notwendigen Kredite aufzunehmen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über sämtliche Kenntnisse zu bewahren, die sie aus ihrer Vorstandstätigkeit über den Verein oder die Montessorischule erlangen, sofern diese Kenntnisse nicht im Rahmen der Erfüllung der Vorstandsaufgaben offengelegt werden müssen, allgemein bekannt sind oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder behördlicher Anordnungen bekanntzugeben sind.

§ 10 Rechnungsprüfer

1.

Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2.

Die Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung sowie der vorläufigen und der endgültigen Jahresrechnung, die Vollständigkeit der Einnahmen und die Angemessenheit der Ausgaben.

§ 11 Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitgliedsbeiträge und Spenden sind bei Auflösung des Vereins nicht zu erstatten.

4.

Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet.

Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagererstattung sind zulässig.

Für erbrachte Leistungen/Lieferungen können die Mitglieder und Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 12 Satzungsänderungen

1.

Anträge auf Änderungen dieser Satzung sind spätestens vier Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten.

§ 8 Ziffer 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Der Vorstand hat sowohl diese als auch eigene Anträge auf Satzungsänderung mindestens zwei Wochen vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

2.

Der Vorstand ist berechtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die ggf. von dem zuständigen Finanzamt für die steuerrechtliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit dieses Vereins und von dem zuständigen Registergericht wegen der Vereinbarkeit mit dem geltenden Vereinsrecht verlangt werden.

§ 13 Auflösung

1.

Die Auflösung des Vereins kann von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, kann die Auflösung in einem zweiten Termin mit der 3/4 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen. Über einen Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag in der Tagesordnung enthalten und diese Tagesordnung den Mitgliedern unter Einhaltung der vierwöchigen Einladungsfrist vorher zugeleitet worden ist.

2.

Der Auflösungsbeschluss hat den Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem die öffentliche Tätigkeit aufzugeben ist.

3.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Montessori Zentrum München gemeinnützige GmbH“ mit Sitz in München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.